



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

09. Aug. 2019

Referenz-Nr.: AWEL 18-0166 (G 2 k)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 23, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

# Aufwertung Dorfbach und Sitzstufenanlage im Zusammenhang mit der Sanierung Schiffflände Erlenbach

Gemeinde Erlenbach

Gesuchstellende Gemeinde Erlenbach, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach

Projektverfasserin Basler & Hofmann AG, Bachweg 1, 8133 Esslingen

Gewässer Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0

Lage Schiffflände Erlenbach, auf der Länge des Grundstücks Kat.-Nr. 2772 bzw. ab der Grundstücksgrenze bei Kat.-Nr. 5117 bis zum Zürichsee

Koordinaten Von 2687030 / 1239735 bis 2687109 / 1239773

Massgebende Gesuch vom 07.03.2019

Unterlagen Gemeinderatsprotokoll vom 05.03.2019

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26.11.2018

Situation (Plan-Nr. 6331.32-201B) 1:100 rev. 22.02.2019

Längenprofil Dorfbach (Plan-Nr. 6331.32.202A) 1:200/50 rev. 22.02.2019

Querprofile Dorfbach (Plan-Nr. 6331.32.203B) 1:50 rev. 22.02.2019

Situation Umgebung (Plan-Nr. 2053-P01-1) 1:200 rev. 21.02.2019

Bepflanzungskonzept (Plan-Nr. 2053-P02) 1:100 rev. 21.02.2019

Schnitte A bis D (Plan-Nr. 2053-P11-1) 1:50 vom 31.05.2018

Schnitte E bis F (Plan-Nr. 2053-P12-1) 1:50 vom 31.05.2018

Technischer Bericht vom 17.07.2018

Nutzungsvereinbarung und Projektbasis vom 31.05.2018

Situation Gewässerraum (Plan-Nr. 6331.32-204B) 1:200 rev. 22.02.2019

Kurzbericht zu Gewässerraumfestlegung vom 17.07.2018

- Beurteilungen
- A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
  - B. Baute auf konzessionierter Landanlage
  - C. Fischerei
  - D. Naturschutz
  - E. Bauen ausserhalb Bauzonen
  - F. Ortsbildschutz
  - G. Archäologie
  - H. Biosicherheit
  - I. Gewässerraumfestlegung
  - J. Staats- und NFA-Beiträge



## Sachverhalt

Die Gemeinde Erlenbach plant im Zusammenhang mit der Sanierung der Schifflände mit verschiedenen Massnahmen die ökologische Aufwertung des Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, im Abschnitt ab dem der Grundstücksgrenze von Kat.-Nr. 5117 bis zum Zürichsee sowie die Verbesserung der Zugänglichkeit mit einer Sitzstufenanlage im untersten Abschnitt des Dorfbachs und am See.

Ausbaulänge: etwa 90 m

Ausbauwassermenge: 20 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>100</sub>)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 27. Juli 2018 bis 27. August 2018 bei der Gemeinde Erlenbach öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Erlenbach hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. März 2019 das Projekt genehmigt.

## Erwägungen

### A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Im vorliegenden Bauvorhaben ist für die ökologische Aufwertung des Dorfbachs vorgesehen, die orographisch rechte Ufermauer zu entfernen und eine natürliche Böschung zu erstellen. Zudem sollen im Bach die aquatische Längsvernetzung verbessert und Fischunterstände gebaut werden. Weiter ist vorgesehen, den in der Bachsohle bestehenden und hochliegenden Abwasserkanal zu entfernen bzw. umzulegen.

Für die Aufwertung der Schifflände ist im vorliegenden Projekt geplant, mit einer Sitzstufenanlage im untersten Abschnitt ab dem bestehenden Regenbecken bis zum Zürichsee die Zugänglichkeit an den Bach und den See zu verbessern.

Gleichzeitig wird im Rahmen des vorliegenden Projekts der Gewässerraum für den Dorfbach im Projektperimeter definitiv festgelegt.

Der Ersatz des bestehenden Fussgängerstegs über den Dorfbach ist nicht Bestandteil der vorliegenden Projektfestsetzung und wird in einem separaten Konzessionsverfahren behandelt.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.



Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Zudem sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Innerhalb des geplanten Gewässerraums bzw. direkt am Dorfbach soll eine neue Sitzstufenanlage für die Zugänglichkeit und die Erholungsnutzung gebaut werden. Die Sitzstufenanlage ist aufgrund ihres Bestimmungszwecks standortgebunden, da sie die Zugänglichkeit an den Bach und den See an der Schiffflände verbessern soll. Darüber hinaus handelt es sich um eine Anlage im öffentlichen Interesse. Die Sitzstufenanlage ist somit nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zulässig.

Alle weiteren Anlagen im Gewässerraum sind bestehend oder werden in Rahmen eines separaten Baugesuchs behandelt und bewilligt.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

## **B. Baute auf konzessionierter Landanlage**

AWEL-WB-GN Sachbearbeitung: Andres Maurer (+41 43 259 39 56)

Im Projektperimeter befinden sich die mit Verfügung des Rates des Inneren am 21. Januar 1839 konzedierte Landanlage mit Ufermauer, die mit Verfügung der Direktion der öffentlichen Arbeiten vom 1. März 1861 konzedierte Landanlage sowie die mit Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten vom 29. April 1899 konzedierte Landanlage mit Rampe und Ufermauer. Die Baudirektion hat ausserdem mit Verfügung (BDV) Nr. 61 vom 14. Januar 1916 eine Pflanzung von Kastanienbäumen und mit BDV Nr. 297 vom 3. April 1939 eine Ufergestaltung (Kiesplatz, Mauer und zwei Treppen) auf den Landanlagen bewilligt. Ebenfalls im Projektperimeter befinden sich die mit BDV Nr. 1186 vom 25. Mai 1929 den Elektrizitätswerken des Kantons konzessionierten zwei Stromleitungen (Hochspannungskabel).

Mit der vorgesehenen Bachsanierung soll der Uferbereich zum See hin bzw. im Bereich des Bachauslaufes eine treppenförmige Gestaltung erhalten. Die Ufermauer der Landanlage gemäss Konzession vom 29. April 1899 wird am äussersten Ende des Bachauslaufes durch eine teilweise Abgrabung der Landanlage abgerundet. Die bestehende Rampe, zwei Treppen, eine Mauer, eine Ufermauer und der Kiesplatz sind, bedingt durch die Ufergestaltung, abzubrechen. Die entsprechenden Konzessionen bzw. Bewilligungen sind bezüglich dieser Bauten und Anlagen aufzuheben und die Grundbuchanmerkungen soweit vollzogen zu löschen. Inwieweit die zwei Stromleitungen durch das Vorhaben tangiert werden, lässt sich auf Grund der vorliegenden Projektunterlagen nicht beurteilen. An das Projekt bzw. die Bewilligung sind daher entsprechende Bedingungen zu knüpfen, so dass von den Stromkabeln keine Gefahr für die Umwelt ausgehen kann und auch eine Beseitigung der Kabel zu einem späteren Zeitpunkt problemlos zu bewerkstelligen wäre. Für eine definitive Beurteilung bzw. Feststellung, ob allenfalls auch eine wasserrechtliche Konzession zu erteilen ist, reichen die vorliegenden Planunterlagen nicht aus. Die erforderliche Foundation der



Ufermauer wird nicht aufgezeigt. Vor Baubeginn sind dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, Sektion Gewässernutzung, die entsprechenden Bauausführungspläne zuzustellen.

Die Prüfung durch die kantonale Fachstelle ergab, dass dem Gesuch grundsätzlich keine öffentlichen Interessen oder polizeilichen Vorschriften entgegenstehen. Die ersuchte Konzession bzw. die erforderlichen Bewilligungen können unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Im Bereich der landseitigen Parzelle handelt es sich dabei um:

- die Bewilligung auf Grund des Baubewilligungsvorbehalts gemäss Landanlagekonzession, Verfügung Nr. 126 vom 21. Januar 1839 und BDV Nr. 95 vom 29. April 1899 (Baukonzessionen),
- die wasserbaupolizeiliche Ausnahmbewilligung nach § 21 WWG und
- die gewässerschutzrechtliche Ausnahmbewilligung für die Überstellung des Uferstreifens nach Art. 41c GSchV.

### **C. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 52 397 70 76)

Das Projekt zur Revitalisierung des untersten Abschnitts des Dorfbachs Erlenbach wird seitens Fischerei- und Jagdverwaltung sehr begrüsst.

Die vorgesehenen Fischunterstände sind so zu erstellen, dass sich unter den Steingruppen Lücken und Unterstände bilden. Um eine grössere Habitatvielfalt sowie mehr Tiefen- und Strömungsvariabilität zu erzeugen, sollte ein möglichst schmales, pendelndes Niederwassergerinne angelegt werden. Als Referenzstrecke soll die Revitalisierung am Dorfbach Meilen auf Höhe der Fussgängerbrücke am Rauchgässli dienen.

Das Projekt kann unter Auflagen bewilligt werden.

### **D. Naturschutz**

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Die Revitalisierung des Dorfbachs im Mündungsbereich wird grundsätzlich begrüsst. Da dem Bach hingegen wenig Raum zur Verfügung gestellt wird und die Erholungsnutzung im Projekt hohe Priorität hat, ist nur eine begrenzte ökologische Aufwertung möglich. Damit die Revitalisierung ökologisch wertvoll ist, musste geprüft werden, ob der rechtsufrigen natürlichen Böschung in Richtung See (auf Kosten eines Teils der Sitzstufen) oder in Richtung Strasse (auf Kosten eines Teils der Parkplätze) mehr Platz zur Verfügung gestellt werden kann. Dies wurde durch die Gemeinde abgeklärt. Die Gemeinde ist nicht bereit, zu Gunsten der Revitalisierung auf einen Teil des Strassenraumes oder der Parkplätze zu



verzichten. Zur Entflechtung von ökologischen Aspekten und Erholungsnutzung sind keine weiteren Zugänge (Trittstufen) im oberen Teil des Bachs zu erstellen und die Bildung von Trampelpfaden mit geeigneten Unterhaltsmassnahmen möglichst zu vermeiden. Dies wurde mit der Gemeinde vorbesprochen und ist in einem Teil der Pläne aufgenommen worden. In Gewässerraumplan und dem Umgebungsplan sind die Trittstufen jedoch weiterhin beschrieben. Es dürfen keine weiteren Zugänge an den Bach oberhalb des Regenwasserbeckens erstellt werden.

Lichtemission haben eine erhebliche Beeinträchtigung der Insektenfauna zur Folge. Besonders entlang von Gewässern sind daher Beleuchtungen auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Die sicherheitsrelevante Beleuchtung entlang der Strasse kann bewilligt werden.

Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

### **E. Bauen ausserhalb Bauzonen**

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Stefan Marzohl (+41 43 259 56 34)

Das Bauvorhaben umfasst die Aufwertung des Dorfbachs im Zusammenhang mit der Schiffflände Erlenbach. Mit dem Vorhaben soll dem mit senkrechten Ufermauern verbauten Dorfbach mehr Platz eingeräumt werden und ein attraktiver Zugang zum See entstehen. Dabei wird auch der Bereich um die Schiffflände herum aufgewertet. Das Vorhaben befindet sich grösstenteils innerhalb der Kernzone und tangiert im Bereich der Einmündung des Dorfbaches in den Zürichsee, resp. im Bereich der Schiffflände die Erholungszone.

Nach Art. 22 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) setzt die Erteilung einer Bewilligung voraus, dass die Baute oder Anlage dem Zweck der Nutzungszone entspricht.

Die Aufwertung der Schiffflände und des Dorfbaches dient auch der Erholungsnutzung der Bevölkerung und kann, soweit das Vorhaben die Erholungszone betrifft, als zonenkonform beurteilt werden. Die Bepflanzung der Umgebung erfolgt mit standorttypischen, einheimischen Gehölzen und Stauden.

### **F. Ortsbildschutz**

ARE-RP Sachbearbeitung: Janina Schirmer (+41 43 259 30 50)

Der Projektperimeter grenzt an den Zürichsee und liegt ausserhalb eines schutzwürdigen Ortsbildes von überkommunaler Bedeutung.

Das Vorhaben sieht eine Neugestaltung der Einmündung des Dorfbaches in den Zürichsee vor. Die geplanten Massnahmen wie der Aufenthaltsbereich mit Sitzstufen, die Vergrößerung des Grünflächenanteils und das dazugehörige Bepflanzungskonzept entlang des Bachufers werten den bestehenden Aussenraum auf.

Das Vorhaben wird aus Sicht Ortsbildschutz begrüsst.



## **G. Archäologie**

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)  
Erlenbach

Das Bauvorhaben liegt in der archäologischen Zone 1008.0. In diesem Areal ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potentielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Werden ortsgebundene archäologische Gegenstände wie Baureste oder Gräber und andere archäologische Gegenstände wie Keramik, Schmuck, Münzen u. a. gefunden, so ist gemäss § 28 Abs. 1 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 der Fund unverzüglich dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden.

Gemäss § 204 PBG haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasst auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört wird. Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Land an eine andere Bauherrschaft abgegeben oder verkauft wird, ohne dass im Baurechts- oder Kaufvertrag die Kosten für die archäologische Untersuchung dem Baurechtsnehmer oder dem Käufer überbunden worden sind.

## **H. Biosicherheit**

AWEL-AW-SBS Sachbearbeitung: Kathrin Fischer (+41 43 259 32 62)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche fortpflanzungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gewässerläufe spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Art. 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten und Neozoen.

In den Projektunterlagen wird der Bereich invasive Neobiota überhaupt nicht behandelt.

Gemäss Hinweiskarte Neophytenverbreitung kommen keine Bestände von invasiven Neophyten im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung des Projektperimeters vor. Etwa 130 m oberhalb des Projektperimeters hat es einen Eintrag eines Asiatischen Staudenknöterichs. Die Hinweiskarte Neophytenverbreitung ist jedoch nicht vollständig und muss durch eigene Erhebungen ergänzt werden.

Gemäss der Karte «invasive aquatische Neozoen» auf dem kantonalen GIS-Browser liegt keine Belastung des betreffenden Gewässers mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Um eine allfällige Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fliessgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- Abklärung des Vorkommens von invasive Neophyten,
- korrekter Umgang mit abgetragenem Boden, der Arten des Anhangs 2 der FrSV enthält (Art. 15 Abs. 3 FrSV),
- korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 FrSV),
- Massnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 FrSV).

## **I. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt zwischen der Grundstücksgrenze von Kat.-Nr. 5117 und dem Zürichsee mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 17. Juli 2018 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan-Nr. 6331.32-204B, vom 22. Februar 2019 (rev.) nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums für den Dorfbach im Projektabschnitt zwischen der Grundstücksgrenze von Kat.-Nr. 5117 und dem Zürichsee steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

## **J. Staats- und NFA-Beitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Die ökologische Aufwertung am Dorfbach, die in Zusammenhang mit der neuen Sitzstufenanlage am Bach steht, wird sehr begrüsst. Grundsätzlich kann der Staat Hochwasserschutzmassnahmen von Gewässern sowie Massnahmen zur Renaturierung von Gewässern mit Subventionen bis zu 30% der anrechenbaren Kosten fördern (§ 15 WWG).

Weiter hat die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht.



Allerdings sind mit der Unterstützung von Projekten mit Staats- und NFA-Beiträgen minimale Anforderungen gemäss dem «Finanzierungsmodell im Wasserbau» (Geltungsdauer 2015–2019) verbunden. Im vorliegenden Fall verzichtete die Gemeinde Erlenbach auf die Erfüllung gewisser Anforderungen an eine Revitalisierung (z. B. Erfolgskontrolle, ökologische Defizitanalyse, Vergrösserung der Gewässerparzelle).

Aus diesem Grund kann für das vorliegende Projekt weder ein Staats- noch ein NFA-Beitrag zugesichert werden.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

Das Projekt der Gemeinde Erlenbach am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, zwischen der Grundstücksgrenze von Kat.-Nr. 5117 und dem Zürichsee wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
- b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, Tel. 043 259 32 23, ist rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsitung einzuladen.
- c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
- d) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
- e) Die Arbeiten am und im Bach sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- f) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- g) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
- h) Für den Ausbau (Bachsohle und Ufer) sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden. Der Verbau mit Steinen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- i) Die Bepflanzung und die Ansaat der Bachböschung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorgängig abzusprechen.



- j) Bei der Erstellung der Sohlschwellen ist das AWEL, Abteilung Wasserbau, beizuziehen.
- k) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- l) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- m) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle ist Sache der Gemeinde Erlenbach und geht zu ihren Lasten.
- n) Die Gemeinde Erlenbach hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Bestandesänderung).
- o) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das AWEL, Abteilung Wasserbau, zu einer Abnahme einzuladen.

## **II. Baute auf konzessionierter Landanlage**

1. Die mit Verfügung des Rates des Inneren Nr. 91 vom 21. Januar 1839 erteilte Konzession bzw. Bewilligung für eine Ufermauer, die Bewilligung gemäss BDV Nr. 95 vom 29. April 1899 (mit Bezug auf die Rampe und die ins Grundstücke einspringende Ufermauer) sowie die BDV Nr. 297 vom 3. April 1939 (mit Bezug auf die Ufergestaltung bzw. den Kiesplatz, die Mauer und zwei Treppen) werden aufgehoben.
2. Der Gemeinde Erlenbach werden die auf Grund der Landanlagekonzession erforderliche Bewilligung (Baukonzession), die wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung und die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung erteilt, auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2772 und 1668, Erlenbach, folgende Bauten und Anlagen zu erstellen:
  - eine teilweise Abgrabung der Landanlagen (Konzession und Bewilligung gemäss Verfügung des Rates des Inneren Nr. 91 vom 21. Januar 1839 und Konzession bzw. Bewilligung BDV Nr. 95 vom 29. April 1899),
  - eine Terrainveränderung,
  - eine Ufermauer und
  - drei Mauern.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

- a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Seebauten und Bauten auf Landanlagen vom 1. Dezember 2004; Ziffern 1 bis 7, 9 und 10.



- b) Die Arbeiten an den Ufermauern erfolgen auf eigenes Risiko. Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Gewässernutzung, Bauausführungspläne mit Ansichten und Schnitten im Massstab 1:50 zur Beurteilung bzw. Konzessionserteilung zuzustellen.
  - c) Vor Baubeginn ist die Lage der Stromleitungen zu sondieren. Für den Fall, dass beim Bau der Ufermauer oder Teilen derselben die Leitungen tangiert werden sollten, sind die Bauarbeiten umgehend einzustellen und es ist mit dem AWEL Kontakt aufzunehmen um das Vorgehen bezüglich der Leitungen abzusprechen.
  - d) Eine vollständige Beseitigung der Stromkabel im Zusammenhang mit dem Vorhaben bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die vollständige Beseitigung der Kabel zu einem späteren Zeitpunkt muss gewährleistet sein.
  - e) Das Vermessungswerk ist bezüglich der Bauten und Anlagen, unter Beachtung des Detaillierungsgrades der amtlichen Vermessung (AV93), nachzuführen zu lassen.
  - f) Die Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft ZSG darf durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
3. Am Grundbuch sind nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung auf Kosten der Gemeinde Erlenbach beim Grundstück Kat.-Nr. 2772, Erlenbach, folgende Änderungen vorzunehmen:
- a) Löschung der BDV Nr. 95 vom 29. April 1899 (nur mit Bezug auf die Rampe und die ins Grundstücke einspringende Ufermauer) sowie die BDV Nr. 297 vom 3. April 1939 (mit Bezug auf die Ufergestaltung bzw. den Kiesplatz, die Mauer und die zwei Treppen) soweit diese Verfügungen angemerkt sind.
  - b) Das Grundbuchamt Küsnacht wird eingeladen, diese Änderungen vorzunehmen und hierüber dem AWEL, Abteilung Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

### III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Bauarbeiten dürfen nur zwischen Mai und September ausgeführt werden.
- b) Es ist eine Wasserhaltung zu installieren.
- c) Der Bachlauf muss in Form eines schmalen, pendelnden Niederwassergeirnes ausgebildet werden. Als Referenzstrecke soll der Dorfbach Meilen oberhalb der Seemündung dienen.



- d) Die Ufer müssen ingenieurbologisch gesichert werden; harte Sicherungen sind versteckt einzubauen.
- e) Die Sohlschwellen sollten mit formwilden Blöcken geschüsselt und rau gestaltet werden. Auf den Einsatz von Beton ist, wenn irgendwie möglich, zu verzichten. Bei der Erstellung der Sohlschwellen ist die Fischerei- und Jagdverwaltung beizuziehen (Lukas Bammatter, lukas.bammatter@bd.zh.ch und Arno Filli, arno.filli@bd.zh.ch).
- f) Die Kolke unterhalb der zu erstellenden Sohlschwellen müssen mindestens 60 cm tief werden und deren Kolksicherung soll sich ausreichend tief über wenigstens zwei Meter stromabwärts ziehen, damit sich natürliche Kolkausläufe mit natürlichem Sohlensubstrat bilden können (kein Anheben der Kolksicherung).
- g) Auf die Bachzugänge im oberen Bereich des Projektperimeters ist zu verzichten.
- h) Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli, arno.filli@bd.zh.ch, ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren und mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen. Die Arbeiten müssen in der Ausführungsphase generell in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fischereiaufseher erfolgen.
- i) Die Fischerei- und Jagdverwaltung ist an die Bausitzungen einzuladen und mit den Protokollen zu bedienen (lukas.bammatter@bd.zh.ch und arno.filli@bd.zh.ch).

#### **IV. Naturschutz**

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Wasserzugänge (Trittstufen) oberhalb des Regenwasserbeckens dürfen nicht erstellt werden.
- b) Beleuchtungen entlang des Ufers oder der Sitzstufen dürfen nicht erstellt werden.
- c) Dem Bach ist nach Möglichkeiten mehr Raum zu gewähren. Allenfalls ist der Bereich der Sitzstufen kürzer zu gestalten.
- d) Die Schwellen müssen so gestaltet werden, dass die Längsvernetzung für Wasserlebewesen gewährleistet wird. Die untere Schwelle soll ebenfalls aufgehoben werden oder zumindest so eingeschnitten werden, dass das Niederwassergerinne frei fließen kann.
- e) Für die Begrünung und Bepflanzung sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Bei Bäumen und Sträuchern dür-



fen nur Wildformen gepflanzt werden. Auf die Verwendung von *Berula erecta* ist zu verzichten, da deren Vorkommen für das Gebiet nicht dokumentiert ist.

- f) Der Start der Bauarbeiten ist der Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang, gregor.lang@bd.zh.ch, frühzeitig bekannt zu geben.

## V. Bauen ausserhalb Bauzonen

Dem beschriebenen Vorhaben wird nach Art. 22 RPG im Sinne der Erwägungen zugestimmt.

## VI. Archäologie

Die Bewilligung für die Aufwertung des Dorfbachs im Zusammenhang mit der Sanierung Schiffflände Erlenbach wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- a) Kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind sie umgehend dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie (Adrian Huber, Tel. 043 259 69 13) anzuzeigen.
- b) Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- c) Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten der Gemeinde Erlenbach.

## VII. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) unter den folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Vor Baubeginn ist abzuklären, ob invasive Neophyten (Schwarze Liste) im Projektperimeter vorkommen.
- b) Boden, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Riesenbärenklau, Drüsigem Springkraut oder Schmalblättrigem Greiskraut belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ B oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen ([http://www.fkb-zuerich.ch/de/Invasive\\_Neophyten](http://www.fkb-zuerich.ch/de/Invasive_Neophyten)). Boden, welcher mit Drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe Empfehlungen der Arbeitsgruppe Invasive Neobiota (AGIN) für den Vollzug von Art. 15 Abs. 3 FrSV).
- c) Sofern Boden anfällt, der mit Essigbaum oder Asiatischem Staudenknöterich belastet ist, ist ein befugter Altlastenberater (Liste unter [www.altlasten.zh.ch](http://www.altlasten.zh.ch) → Bauen & Entsorgen → Private Kontrolle) beizuziehen und vor Baubeginn

das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» bei der Sektion Altlasten einzureichen.

- d) Beim Umgang mit Boden, der mit Arten des Anhangs 2 der FrSV belastet ist, sind die Empfehlungen der AGIN zu beachten. Biologisch belasteter Boden darf nicht mit unbelastetem Boden vermischt werden. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind nach Kontakt mit biologisch belastetem Bodenmaterial zu reinigen.
- e) Unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.
- f) Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.
- g) Fertiggestellte Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegen sprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Sie sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist. Renaturierte Flächen sind von invasiven Neophyten möglichst freizuhalten.

### **VIII. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Dorfbach zwischen der Grundstücksgrenze von Kat.-Nr. 5117 und dem Zürichsee gemäss dem Gewässerraumplan, 1:200, Plan-Nr. 6331.32-204B, vom 22. Februar 2019 (rev.) und dem zugehörigen Kurzbericht vom 17. Juli 2018 festgelegt.

### **IX. Gebühren**

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	131.20
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	328.00
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	262.40
Staatsgebühr AWEL Biosicherheit	Fr.	157.40
Staatsgebühr AWEL Seeräume	Fr.	1'588.80
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>2'467.80</b>



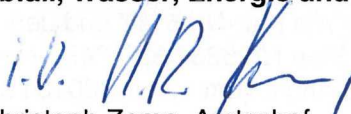
## **X. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## **XI. Mitteilung**

- Gemeinde Erlenbach, Bauamt, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach (Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Allgemeine Nebenbestimmungen für Seebauten und Bauten auf Landanlagen vom 1. Dezember 2004)
- Gemeinderat Erlenbach, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach
- Basler & Hofmann AG, Ingenieure, Planer und Berater, Bachweg 1, 8133 Esslingen (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Allgemeine Nebenbestimmungen für Seebauten und Bauten auf Landanlagen vom 1. Dezember 2004)
- ASP Landschaftsarchitekten AG, Tobeleggweg 19, 8049 Zürich (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Allgemeine Nebenbestimmungen für Seebauten und Bauten auf Landanlagen vom 1. Dezember 2004)
- Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Küsnacht, Kohlrainstrasse 10, Postfach 428, 8700 Küsnacht
- Christoph Roth, Fischereipachtgesellschaft Dorfbach Erlenbach 325 (per E-Mail an: christoph.roth@smgv.ch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (per E-Mail)

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

  
Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: **09. Aug. 2019**